

LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. bis 13. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

SATZUNG **über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln** **vom 21.06.2000**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 15.06.2000¹ folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln erlassen:

§ 1 **Reinigungspflicht**

- (1) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes von Mölln und alle innerhalb der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 StrWG) Mölln gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Mölln. Sie reinigt die in Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 übertragen wird.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

§ 2 **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird über die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege
Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
 - j) die vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben

- k) das Straßenbegleitgrün
- (2) Darüber hinaus wird für die in der Anlage aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht):
- a) die Hälfte der Fahrbahnen
 - b) die Rinnsteine
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohn- bzw. Nutzungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Mölln mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Mölln oder einen beauftragten Dritten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Allgemeine Straßenreinigungspflicht

Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Monat,

in der Zeit vom	01. April bis 30. September	bis 19.00 Uhr
und		
in der Zeit vom	01. Oktober bis 31. März	bis 17.00 Uhr

durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub oder Ähnlichem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Reinigung entsprechend des erhöhten Bedarfs ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Hygiene.“

(2) Schnee- und Glättebeseitigung

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich

unterbleiben sollte. Lediglich geringe Tausalzbeimengungen sind zur Verhinderung des Zufrierens des Streugutes zulässig. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) oder wenn das Salz als Feuchtsalz maschinell aufgebracht wird und dabei eine den Erfordernissen entsprechende Dosierung gewährleistet ist.
2. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 3. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges, des Radweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
 4. Die Gehwege sind bei Glätte ganzflächig abzustreuen und bei Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechend breiter Streifen von 1,50 m am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen.
 5. **Fahrbahnen und Radwege** sind nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen. Gefährlich ist eine Stelle dann, wenn Gefahren in Folge der Anlage und Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraft- bzw. Radfahrer nicht ohne weiteres erkennbar sind (z. B. steile Gefällstrecken, Straßenkreuzungen, starke Querneigungen der Fahrbahn, Straßen mit mehr als 5 % Steigung, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen usw.). Bei extremen Wetterlagen, bei denen sich extreme Eisglätte gebildet hat, sind die Fahrbahnen (erweiterte Straßenreinigungspflicht) und Radwege regelmäßig zu räumen und zu streuen.

(3) Wildkrautbeseitigung

Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt, die Örtlichkeit verunstaltet oder wenn die Möglichkeit besteht, dass es den Straßen-, Geh- oder Radwegbelag beschädigt. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers

beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot.

§ 5 **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 **Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, für die die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren. Bei der Gebührenbemessung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

§ 7 **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 511 Euro geahndet werden.

§ 8 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen und sonstiger datengeschützter Angaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt zulässig:
- a) Name, Vorname und Anschrift des Pflichtigen
 - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten
 - c) Grundstücksdaten durch Mitteilung oder Übermittlung
 - 1. von Einwohnermeldeämtern
 - 2. vom Grundbuchamt
 - 3. vom Katasteramt
 - 4. von Ämtern /Abteilungen der Stadt Mölln
- (3) Die Stadt Mölln ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (z. B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.

- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

§ 9
Inkrafttreten²

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln vom 16. Juni 1997 in der Fassung vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

Mölln, den 21. Juni 2000

(L.S.)

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engemann

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln
(13. Änderungssatzung)

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die erweiterte Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln

Straße	Anmerkung
A	
A.-Paul-Weber-Straße	ab Kreisel bis Fußgängerbrücke
Allensteiner Ring	
Am Bahndamm	
Am Brook	
Am Eekhorst	
Am Hegesee	nicht ausgebauter Teil
Am Heidberg	
Am Herzberg	
Am Luisenbad	
Am Lütauer See	
Am Schmalsee	
Am Schulsee	
Am Ziegelsee	
Ameisenweg	
An der Hermannsquelle	
An der Kuhkoppel	
An der Wallpforte	
Apfelweg	
Auf dem Herrenland	
Auf dem Wall	
Auf den Blöcken	
Auf den Dämmen	
Auf der Heide	
B	
Bei den Heidkuhlen	
Beim Birkholz	
Birgittenweg	
Birkhuhnweg	
Birnenweg	
Brachvogelweg	
Breslauer Straße	
Brombeerweg	
Bromberger Straße	
Brummelbreite	
Brunnenstraße	

Bullenberg	nicht vollständig ausgebauter Teil
Bussardweg	ohne Winterdienst für die ersten 60 m
C	
D	
Danziger Straße	nicht ausgebauter südlicher Teil
Dr.-Hans-Siebe-Straße	
Dr.-Richard-Dörr-Straße	
Drüsenbuchen	
E	
Ebereschenweg	
Elsa-Brandström-Straße	
Erdbeerweg	
Erikaweg	
Ernst-Barlach-Straße	
F	
Falkenweg	
Feldbäckerei	
Fichtenweg	
Försterpfad	
Friedrich-Ebert-Allee	nicht ausgebauter Teil
Fritz-Reuter-Straße	
G	
Gartenweg	nicht ausgebauter Teil
Gildebrede	
Ginsterweg	nicht ausgebauter Teil
Goldhähnchenweg	
Goldkäferweg	
Gorch-Fock-Straße	
Görlitzer Ring	
Grasmückenweg	
Grillenstieg	
Großer Buchenhorst	
Gülzauer Weg	
H	
Habichtweg	
Hagenbeckweg	
Hagenower Straße	
Harnackstraße	
Haselweg	
Heidelbeerenweg	
Heidelerchenweg	
Hein-Godenwind-Weg	
Hein-Hollenbek-Weg	
Heisterbreite	
Hermann-Bote-Straße	
Hermann-Jacubasch-Straße	
Himbeerweg	
Hirschberger Straße	
I	
Illisstieg	
Im Langen Moor	
Im Waldesgrund	
Insterburger Straße	
J	
Jägerstieg	
Jochim-Polleyn-Platz	
Johannisbeerweg	
K	
Kalandsbreite	
Karl-Gatermann-Weg	
Karlheinz-Goedtke-Straße	
Kiefernweg	
Kirschenweg	
Klinkberg	

Klosterstieg	
Kölberger Straße	Verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße)
Kösliner Straße	
Kösterstieg	
Kranichweg	
Kuckucksweg	
L	
Lärchenweg	
Liebermannstraße	
Lilienweg	
Linckestraße	
Lütauer Brede	
M	
Marienburger Straße	
Martin-Luther-Weg	
Max-Ahrens-Weg	
Meinhard-Jacoby-Weg	
Memeler Straße	zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße ohne Winterdienst; zwischen Stettiner Straße und Kölberger Straße
N	
O	
Ohlendörf	
Ole Drift	
P	
Pappelweg	
Pater-Lenner-Weg	
Paul-Schurek-Weg	
Pfirsichweg	
Pinnautal	
Q	
Quittenweg	
R	
Rankestraße	
Rudolf-Virchow-Straße	
S	
Sanddornweg	
Schulstraße	nicht ausgebauter Teil
Schützenhof	
Schützenweg	
Sperberweg	
Stachelbeerweg	
Stadziegelei	
Stettiner Straße	
Stolper Straße	
T	
Tannenweg	
Thorner Straße	
Tilsiter Straße	
U	
Uhlengrund	
V	
Villenstraße	soweit nicht mit Bordstein versehen
W	
Wacholderweg	
Waldhallenweg	
Walkmöllersfeld	
Wildtaubenweg	
Wolliner Weg	nicht ausgebauter Teil
X	
Y	
Z	

¹ Beschlussfassung der Ursprungssatzung

² Regelung zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung

³

Satzung	Änderung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1	22.12.2000	30.12.2000	01.01.2001
2. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2	18.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
3. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	07.11.2002	14.11.2002	01.01.2003
4. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	07.03.2003	12.03.2003	01.05.2003
5. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	29.10.2003	08.11.2003	01.01.2004
6. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	17.12.2003	20.12.2003	01.01.2004
7. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	15.10.2004	20.10.2004	01.01.2005
8. Änderungssatzung	§ 7	20.12.2004	28.12.2004	01.01.2005
9. Änderungssatzung	§ 3 Abs. 2	08.05.2006	10.05.2006	01.06.2006
10. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	21.12.2007	22.12.2007	01.01.2008
11. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
12. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	21.04.2009	24.04.2009	01.07.2009
13. Änderungssatzung	Anlage § 2 Abs. 2	30.07.2010	31.07.2010	01.08.2010